

Merkblatt zur Bereitstellung von kosmetischen Produkten auf dem europäischen Markt

Verantwortliche Personen die kosmetische Mittel in einem Mitgliedstaat der europäischen Union herstellen, importieren, oder unter ihrem Namen in den Verkehr bringen sind nach Artikel 13 der VO (EG) Nr. 1223/2009 des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über kosmetische Mittel (sogenannte EU-Kosmetik- VO) verpflichtet das kosmetische Mittel vor dem Inverkehrbringen beim zentralen europäischen Meldeportal CPNP (Cosmetic Products Notification Portal) zu notifizieren.

Gemäß § 3 Kosmetik-Verordnung zeigen Personen oder Firmen welche kosmetische Mittel in den Verkehr bringen der für die Überwachung zuständigen Behörde den Herstellungsort beziehungsweise den Ort des Imports vor dem Inverkehrbringen beziehungsweise vor dem Import an.

Die Anzeigepflicht nach § 3 Kosmetik-Verordnung gilt auch für Personen oder Firmen, die keine „verantwortliche Person“ im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1223/2009 sind, die also nicht mit ihrem Namen auf den Produkten stehen, wie zum Beispiel Lohnhersteller.

Die „verantwortliche Person“ ist in der Regel der in der Gemeinschaft ansässige Hersteller oder Importeur. Durch ein schriftliches Mandat kann der Hersteller/Importeur eine in der Gemeinschaft ansässige Person als „verantwortliche Person“ benennen, die das Mandat schriftlich annimmt.

Die „verantwortliche Person“ gewährleistet für jedes in Verkehr gebrachte kosmetische Mittel die Einhaltung der rechtlichen Vorgaben.

Die „verantwortliche Person“ stellt, unter der auf dem Etikett des kosmetischen Mittels angegebenen Anschrift, der für die Überwachung zuständigen Behörde, die Produktinformationsdatei (PID), in elektronischem oder anderem Format leicht zugänglich zur Verfügung

Änderungen der Daten sind der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen.

Kosmetische Mittel dürfen nur auf dem Markt bereitgestellt werden wenn die Kennzeichnung dem Artikel 19 VO (EG) Nr. 1223/2009 entspricht. Gemäß § 4 nationaler Kosmetik-Verordnung müssen die Angaben nach VO(EG) 1223/2009 Artikel 19 nr.1 b) Nenninhalt; c) Haltbarkeit; d) Warnhinweise; und f) Verwendungszweck, in deutscher Sprache verfasst sein, wenn das Produkt in Deutschland in den Verkehr gebracht wird.

Kennzeichnungselemente nach Artikel 19 Nr. 1 der EU-Kosmetikverordnung:

- a) Name oder Firma und die Anschrift der verantwortlichen Person, für importierte kosmetische Mittel muss das Ursprungsland angegeben werden.
- b) Nenninhalt als Gewichts- oder Volumenangabe
- c) Angaben zur Haltbarkeit / Verwendbarkeit
- d) Vorsichtsmaßnahmen für den Gebrauch
- e) Chargennummer
- f) Verwendungszweck
- g) Liste der Bestandteile mit der Überschrift „Ingredients“

Rechtsgrundlagen (auszugsweise):

- VO (EG) Nr. 1223/2009 - EU-Kosmetikverordnung
- Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände und Futtermittelgesetzbuch - LFGB
- Verordnung über kosmetische Mittel - nationale Kosmetikverordnung

Weitere Hinweise erhalten Sie beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit unter www.bvl.bund.de

Hinweis

Dieses Merkblatt dient lediglich der Information und nennt **Schwerpunkte**.

Die Ausführungen dieses Merkblattes erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit.

Es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Die Durchführung von Eigenkontrollmaßnahmen im Rahmen der Sorgfaltspflicht des Gewerbetreibenden wird vorausgesetzt.

Die zuständige Lebensmittelüberwachungsbehörde behält sich weitere Auflagen vor.

Für Fragen steht Ihnen das

Landratsamt Nordsachsen
Lebensmittelüberwachungs- und Veterinäramt
Sachgebiet Lebensmittelüberwachung

LÜVA
Richard-Wagner-Str. 7 a
04509 Delitzsch
Tel. 03421/758-5202

LÜVA Außenstelle Torgau
Südring 17
04860 Torgau
Tel. 03421/758

zur Verfügung.